

Anforderung von Personenstandsunterlagen per E-Mail

Sie können Ihre gewünschte Urkunde auch per E-Mail vom Standesamt Schmalkalden anfordern. Senden Sie uns dazu bitte eine E-Mail mit folgenden Angaben an: standesamt@schmalkalden.de

1. Eine kurze E-Mail mit der Angabe welche Urkunde Sie genau benötigen und ob diese im DIN A4 oder im Stammbuchformat ausgestellt werden soll.

Geben Sie dazu bitte das Datum und den Ort des Personenstandsereignisses an (Geb.Datum/ Geb.Ort. oder Ehedatum/ Ort der Eheschließung oder Sterbedatum/ Sterbeort).

Geben Sie bitte Ihre vollständige Adresse sowie eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen an.

(Zur Anmeldung der Eheschließung wird eine begl. Abschrift aus dem Geburtenregister benötigt.)

2. Fügen Sie bitte eine Kopie Ihres Personalausweises, als Anlage zur E-Mail (in einem gängigen Format) bei.

Achtung: Unvollständige Anforderungen können nicht bearbeitet werden.

Wenn Ihre Anforderung vollständig ist, erhalten Sie von uns eine E-Mail, mit einem Kostenbescheid.

Wir versenden Urkunden nur per Vorkasse. Sobald der Zahlungseingang der Gebühr bei uns erfolgt ist, versenden wir die gewünschte Urkunde an Sie, per Post. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, können Sie uns gerne einen Beleg mit Zahlung der Gebühr per E-Mail zusenden.

Hinweise zu den Gebühren:

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach ThürVwKG, Art. 1 Nr. 12 des VwKostVerz. der ThürVwKostOIM.

Jede Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Sterbeurkunde = 10 Euro.

Jede begl. Abschrift aus dem Geburts- / Heirats- / Sterberegister = 10 Euro.

Jede Auskunft aus Registern (z.B. Geburtszeit) = 10 Euro.

Für die Renten- u. Pflegeversicherung kann gebührenfrei eine Urkunde erteilt werden.

Das Suchen von Einträgen ohne Angabe von Daten löst je nach Aufwand die Gebühr von 25 bis 100 Euro aus.

Bitte beachten Sie:

Urkunden und Auskünfte werden grundsätzlich nur an Berechtigte erteilt (Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, § 62 PStG).

Andere Antragsteller müssen bitte ein rechtliches Interesse nachweisen (z.B. Erbscheinantrag) oder die schriftliche Vollmacht eines Berechtigten vorlegen.

Hinweis:

Aus Geburtenregistern die älter als 110 Jahre sind, aus Eheregistern die älter als 80 Jahre sind und Sterberegistern die älter als 30 Jahre sind, werden keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt; für die Erteilung von Nachweisen aus diesen Personenstandsregistern sind archivrechtliche Vorschriften maßgebend (§ 55 Abs. 3 i.v.m. § 5 Abs. 5 PStG).

Bitte nutzen Sie keine fremden Internetdienste, um Urkunden zu beantragen, es entstehen Ihnen nur zusätzliche Kosten.

Natürlich können Sie auch auf dem Postweg Ihre Urkunden beantragen.